

Satzung des Motorsportclub Konstanz e.V. im DMV

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen:
Motorsportclub Konstanz e.V. im DMV
(MSC Konstanz e.V. im DMV)
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand ist Konstanz.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister in
Konstanz seit dem 10.12.1954 eingetragen.
- 1.4. Der Verein wurde im Jahre 1954 gegründet,
ist dem Deutschen Motorsport Verband
(DMV-Sitz in Frankfurt a.M.) und der DMV-
LG Baden- Württemberg angeschlossen,
er ist Vollmitglied im Badischen Sportbund
Freiburg e.V.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des MSC

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des
Amateursports sowie der Jugendhilfe.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht
insbesondere durch die Förderung
sportlicher Übungen und Leistungen und
die Jugendpflege innerhalb der Jugend-
abteilung.
- 2.4. Seine Aufgaben erfüllt er durch:
 - a) Pflege des Motorsports in allen seinen
Zweigen nach den nationalen und
internationalen Sportgesetzen sowie durch
die Wahrnehmung aller damit zusammen-
hängenden Aufgaben, bei Anerkennung
erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der

- Natur und der Umwelt.
- b) Hebung der Verkehrsdisziplin und Mitarbeit
bei der Verbesserung der Verkehrs-
verhältnisse sowie Förderung von umwelt-
bewusstem Verhalten.
 - c) Einwirkung und Förderung der technischen
Entwicklung des Kraftfahrwesens.
 - d) Förderung der Jugend durch Verkehrs-
erziehung und durch die Möglichkeit
motorsportlicher und sportlicher Betätigung.
 - e) Erfahrungsaustausch auf allen
einschlägigen Gebieten.
 - f) Politische und religiöse Betätigungen sind
ausgeschlossen.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
 - 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen
aus Mitteln des Vereins.
 - 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die
dem Zweck des Vereins fremd sind oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden.
 - 2.8. Im Rahmen seiner Aufgaben kann sich der
MSC unter Wahrung seiner Selbständigkeit
mit anderen, gleichartigen Organisationen
verbinden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Eintritt:
Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag
aufgenommen.
Über Aufnahme entscheidet der
geschäftsführende Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung sind Gründe nicht
anzugeben.
Die Ablehnung als Mitglied bedeutet in
keinem Falle ein Werturteil.
Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des
Jahresbeitrages.

Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern
bleibt dem Vorstand überlassen.

- 3.2. Austritt:
Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur
zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Die Kündigung muss spätestens bis zum
30.09. des Jahres der Geschäftsstelle
schriftlich zugegangen sein.
- 3.3. Ausschluss:
Der Vorstand kann jedes Mitglied
ausschließen, das gegen die Satzung oder
die Interessen des MSC verstoßen hat,
durch sein Verhalten das Ansehen des
MSC schädigt oder sonstige triftige
Gründe vorliegen.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich
mit Begründung eingeschrieben mitzuteilen.
Das Mitglied kann innerhalb eines Monats
nach Zustellung bei der Geschäftsstelle des
Vereins, schriftlich Berufung einlegen.
Während des Verfahrens ruhen die
Mitgliedsrechte.
Über die Berufung entscheidet der
Ehrenrat.
Dem betreffenden Mitglied ist die
Möglichkeit der persönlichen Rechtfertigung
zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und
können für jedes Amt innerhalb des MSC
gewählt werden. Sie können an allen
Veranstaltungen des MSC teilnehmen, vom
Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in
allen Fragen des Kraftfahrwesens und des
Motorsports verlangen.
Die Mitglieder haben das Recht, die
offiziellen Abzeichen des MSC zu führen.
Jedes Mitglied kann fristgerecht zur
Jahreshauptversammlung Anträge über die
Geschäftsstelle an den Vorstand
einreichen.
- 4.2. Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der
laufende Mitgliedsbeitrag eines

Geschäftsjahres nicht bezahlt ist.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich entsprechend der Fristsetzung zu entrichten.
Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

4.3. Alle Mitglieder haben den MSC zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele tatkräftig zu unterstützen und sich vorbildlich im Sport und im Straßenverkehr zu verhalten.

4.4. Die sportlich aktiven Fahrerinnen und Fahrer des MSC, sowie der MSJ (ggf. ein Elternteil der Kinder und Jugendlichen) haben bei verschiedenen Anlässen eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten.
Zu den Anlässen gehören Clubtraining, Clubmeisterschaften, Arbeiten an der Strecke und Veranstaltungen, sowie der Auf- und Abbau bei Veranstaltungen.
Weitere Anlässe können vom Vorstand festgelegt werden.

4.5. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird zum Ende jeden Jahres ein festgelegter Betrag fällig, der zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag des Folgejahres erhoben wird
Anzahl der Arbeitsstunden und der Betrag für nichtgeleistete Arbeitsstunden wird von der Hauptversammlung festgelegt.
Bei Nichteinhaltung der Arbeitsstunden bzw. Nichtzahlung des Ausgleichsbetrages behält sich der Vorstand, nach 2-maliger Abmahnung, die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft vor.

4.6. Die zur Ableistung der Arbeitsstunden herangezogenen Fahrerinnen und Fahrer sind in einer Liste zusammenzufassen.
Über die geleisteten Arbeitsstunden ist durch den Vorstand Buch zu führen.
Aktive Fahrerinnen und Fahrer die dem Vorstand bzw. Mitglieder die dem Jugendausschuss der MSJ angehören, sind

vom finanziellen Ausgleich befreit.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

5.1. Persönlichkeiten, die sich um den MSC Konstanz und den Motorsport allgemein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern; Mitglieder, die sich für den MSC in hervorragender Weise ausgezeichnet haben, mit Zustimmung des Vorstandes, durch die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

5.2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie MSC-Mitglieder.
Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

§ 6 Organe

6.1. Die Organe des Motorsportclub Konstanz e.V. im DMV sind:
1. Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
2. Vorstand
3. Ehrenrat

Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

6.2. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des MSC und besteht aus erschienenen Mitgliedern.
Sie findet mindestens in jedem Kalenderjahr statt und wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung im SÜDKURIER, Ausgabe Konstanz, einberufen.
Der Termin der Hauptversammlung ist Bestandteil des jährlichen Terminkalenders.
Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen

beschlussfähig.

6.3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens enthalten:
a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigten
b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
c) Bericht der Verwaltungsrevisoren
d) Entlastung des Vorstandes
e) Neuwahlen
f) Genehmigung des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr
g) Anträge u. Verschiedenes

6.4. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand zu Händen der Geschäftsstelle eingehen.
Soweit sich solche Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beziehen, müssen diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung in einer Nachtrags-Tagesordnung des Vereins den Mitgliedern zugestellt werden.
Nicht fristgerecht eingereichte Anträge kommen zur Abstimmung, wenn $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt;
dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, bei diesen Anträgen muss die Frist gewahrt werden.
Der ausschließlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen: Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und des Ehrenrates, die Wahl der Verwaltungsrevisoren, die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr, die Entscheidung über jede Satzungsänderung (einschl. Zweckänderungen), die Entscheidung über die Auflösung des MSC, sonstige durch die Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben.
Außerordentliche Hauptversammlungen sind

vom Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf Antrag von 1/10 aller Mitglieder in gleicher Weise, wie die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

6.5. Der Vorstand besteht aus Gruppe 1:

1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Pressereferent
- 1-4 Beisitzer

sowie aus Gruppe 2:

2. Vorsitzender
- Sportleiter
- Jugendleiter
- 1-4 Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportleiter.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des MSC gemäß § 26 BGB, sind jeweils drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam berechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Pressereferenten, den Beisitzern und dem Jugendleiter bzw. stellvertretenden Jugendleiter.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:

- a) Die Geschäftsführung des MSC,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
- c) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen,
- d) der Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand kann zu Sitzungen des Vorstandes, weitere Mitglieder mit Sach- und Fachkenntnis

einladen. Diese teilnehmenden Mitglieder haben nur beratende Funktion an den Sitzungen.

Abstimmungen im Vorstand richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (einfache Mehrheit der Erschienenen). Der Vorstand kann, ebenso die Hauptversammlung, zur Behandlung besonderer Fragen Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Leiter.

Ehrenrat

6.6. Der Ehrenrat besteht aus fünf von der

Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) gewählten Mitglieder.

Der Ehrenrat ist die Berufungsinstanz für den Ausschluss von Mitgliedern.

Bei Verhandlungen vor dem Ehrenrat kann sich der Betroffene des Beistandes eines anderen MSC-Mitgliedes bedienen.

Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über die ihm durch Mehrheitsbeschluss übertragenen Aufgaben oder wenn der Vorstand wegen Beteiligung oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will.

Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

Wahlzeit

6.7. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt jährlich, und zwar abwechselnd für die Gruppe 1 oder Gruppe 2.

Der Turnus begann in der Hauptversammlung am 13.01.1978 mit der Gruppe 1.

Die Beisitzer des Ehrenrates und die Rechnungsrevisoren werden ebenfalls auf 2 Jahre gewählt.

§7 Motorsportjugend des MSC Konstanz e.V. im DMV (MSJ Konstanz)

7.1. Die Jugendabteilung des MSC Konstanz e.V. im DMV (MSJ Konstanz) ist der „Motorsportjugend Baden-Württemberg“ angeschlossen und Teil der Motorsportjugend des Deutschen Motorsport Verbandes (DMV).

7.2. Die MSJ Konstanz bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendziehung und Jugendpflege sowie des Umweltschutzes.

7.3. Die MSJ Konstanz hat im Rahmen der Satzung des MSC Konstanz e.V. im DMV und der Jugendordnung der MSJ Baden-Württemberg eine eigene Jugendordnung.

7.4. Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des MSC Konstanz e.V. im DMV mit einfacher Stimmenmehrheit.

7.5. Die MSJ Konstanz führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des MSC Konstanz e.V. im DMV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 8 Rechnungswesen und Verwaltungsrevisoren

8.1 Rechnungswesen:

Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des MSC ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen, welcher durch die Hauptversammlung zu bestätigen ist.

Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet und berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes die erforderlichen Aufwendungen zu machen.

Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der

Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.

8.2 Verwaltungsrevisoren:

Die beiden Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des MSC und der MSJ zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des MSC obliegt.

Sie sind verpflichtet, den Vorstand, die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten.

Die Revisoren haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Die Verwaltungsrevisoren dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Sie werden alle 2 Jahre wechselseitig, ein Revisor Gruppe 1, ein Revisor Gruppe 2, gewählt.

§ 9 Ämter

9.1. Alle Ämter im MSC und in der MSJ sind Ehrenämter.

§ 10 Beiträge

10.1. Über Art und Höhe der Beiträge, wie Mitgliedschaft im MSC und in der MSJ, Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden, sowie einmalige geldliche Leistungen, beschließt die Hauptversammlung.

10.2. Die Beiträge sind am 15.01. eines jeden Kalenderjahres fällig.

10.3. Mitglieder, die nach dem 01.08. eines jeden Kalenderjahres eintreten, zahlen halbe Beiträge.

10.4. Personen, die nach dem 30.11. eines Jahres die Mitgliedschaft beantragen,

werden für das Folgejahr aufgenommen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

11.1. Alle Wahlen und Abstimmungen der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) erfolgen durch offene Stimmabgabe, jedoch müssen sie geheim durchgeführt werden, wenn dies von mehr als $\frac{1}{4}$ der persönlich anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgeschlossen wird.

11.2. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

11.3. Bei mehreren Wahlvorschlägen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

11.4. Zu Satzungsänderungen (einschl. Zweckänderung) und für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

11.5. Schriftliche Abstimmung ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt hierbei als Nein-Stimme.

§ 12 Auflösung

Beschließt die Hauptversammlung die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Motorsportjugend im Deutschen Motorsport Verband (MSJ im DMV), die es unmittelbar und ausschließlich zur

Förderung der Motorsportjugend zu verwenden hat.

Satzungsänderung beschlossen in Konstanz am 23.01.2009